



1. Aufgrund des § 18 GKZ in Verbindung mit § 79 der GemO für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung der Musik- und Kunstschule Bruchsal in ihrer Sitzung vom 25.11.2024 folgende Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan und Stellenplan für das Jahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Musik- und Kunstschule voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt auf

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.979.431
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-3.979.431
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.956.446
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-3.958.931
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.485
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-28.500

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-20.500
--	---------

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-22.985
--	---------

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
--	---

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
--	---

EUR

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
--	---

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-22.985
--	---------

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	154.000 €.
---	------------

§ 3 Verbandsumlagen

Entsprechend § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 10 der Satzung des Zweckverbandes wird eine Umlage erhoben. Die Umlageberechnung ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.	
Musikschule	1.416.762 €
• Betriebskostenumlage	0 €
• Kapitalumlage	
Kunstschule	293.020 €
• Betriebskostenumlage	4.000 €
• Kapitalumlage	

§ 4 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Die Übereinstimmung dieser Haushaltssatzung mit dem Beschluss der Versammlung vom 25.11.2024 wird bestätigt.

2.

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung am 25.11.2024 den Jahresabschluss für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

1. Ergebnisrechnung		EUR
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	3.628.170,68
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.628.170,68
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.4	Außerordentliche Erträge	130,50
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-130,50
1.6	Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5)	0,00
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00
2. Finanzrechnung		
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.495.030,31
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.657.332,65
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-162.302,34
2.4	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.234,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.103,35
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-15.869,35
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-178.171,69
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-178.171,69
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-34.915,17
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	336.030,01
2.14	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-213.086,86
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13. und 2.14)	122.943,15

3. Bilanz		
3.1	Immaterielles Vermögen	12.532,00
3.2	Sachvermögen	130.702,00
3.3	Finanzvermögen	439.435,39
3.4	Abgrenzungsposten	-22.017,37
3.5	Nettoposition	
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	560.652,02
3.7	Basiskapital	-135.335,17
3.8	Rücklagen	
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
3.10	Sonderposten	-75.650,00
3.11	Rückstellungen	-50.476,14
3.12	Verbindlichkeiten	-299.190,71
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	-560.652,02

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Musik- und Kunstschule Bruchsal ist vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Erlass vom 11.12.2024 Nr. RPK14-2207-66/11/2 bestätigt worden.

Die Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan und Stellenplan 2025 und der Jahresabschluss 2023 inkl. Bilanz werden ab 13.01.2025 auf die Dauer von sieben Tagen zur Einsicht in der Musik- und Kunstschule Bruchsal, Durlacher Str. 3-7, Zimmer A 18, öffentlich aufgelegt.

3.

Satzung des Zweckverband Musik- und Kunstschule Bruchsal

Die konsolidierte Gesamtfassung ist auf der Homepage der Musik- und Kunstschule Bruchsal veröffentlicht.

Link:

https://www.muksbruchsal.de/wp-content/uploads/2024/12/Satzung_Zweckverband_2025_Gez.pdf

QR-CODE:



Änderungen:

§ 2 Aufgaben

(1) Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und Kunst.

(2) Als Angebotsschule vermittelt sie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalische und künstlerische Bildung. Das gesamte Angebotsspektrum ist in der Schulordnung festgelegt. Damit leistet die MuKs einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musik- und Kunstschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische oder künstlerische Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen Musik- und Kultureinrichtungen zusammen.

(3) Die Musikschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die Kunstschule setzt auf freies Lernen in Projekt- und Jahreskursen gemäß dem Leitbild des Landesverbandes der Jugendkunstschulen Baden-Württemberg.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der Verbandsmitglieder sowie zwei Vertretern die der Förderverein entsendet. Der Schulleiter und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters bzw. eines Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO.

(2) Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall sachkundige Personen als Berater einbeziehen. Die Berater haben kein Stimmrecht.

(3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. den Vollzug des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
2. die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes mit einem wöchentlichen Stundenumfang von mehr als 7 Dep.Std. im Rahmen des Stellenplanes (ausgenommen Schulleiter und dessen Stellvertreter) und vertragliche Deputatserhöhungen bzw. –reduzierungen von Beschäftigten von mehr als 7 Deputat-Stunden/Woche.
3. die Organisation der Geschäfts- und Kassenführung
4. gesonderte von der Verbandsversammlung zugewiesene Aufgaben
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Der Verwaltungsrat soll Angelegenheiten aus seiner Zuständigkeit, die von besonderer Bedeutung sind, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Er kann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die inneren Angelegenheiten des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Protokollerklärung zu Punkt 2 Abs. 3 wurde gestrichen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf je fünf Jahre gewählt, und zwar parallel zur Verbandsversammlung (vgl. § 16 Abs. 3 GKZ). In der Regel soll der Verbandsvorsitzende aus dem Kreis der Ober- bzw. Bürgermeister der Verbandsgemeinden gewählt werden. Bis zur Neuwahl nach Ablauf einer Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

(3) Über seine aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und er Gemeindeordnung sich ergebende Funktion hinaus ist der Verbandsvorsitzende zuständig für:

1. Sachentscheidungen bei Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes bei Beträgen bis zu 20.000 € im Einzelfall.
2. Stundung, Niederschlag und Erlass von Forderungen und Beiträgen bis 3.000 € im Einzelfall und für den Forderungsverzicht auf Unterrichtsentgelte bei

Familien in finanziellen Notlagen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 € pro Jahr und bis höchstens 12 Monate im Einzelfall.

3. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Bediensteten bis zu einem Stundenumfang von 7 Deputat-Stunden/Woche im Rahmen des Stellenplanes, vertragliche Deputatserhöhungen bzw. –reduzierungen von Beschäftigten bis zu einem Umfang von 7 Deputatsstunden/Woche, die Einstellung von Lehrkräften für Vertretungszwecke und das Hinzuziehen von freien Mitarbeitern als Lehrbeauftragte.
4. Die innere Organisation der Musik- und Kunstschule. Diese kann der Verbandsvorsitzende an den Schulleiter delegieren.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Musik- und Kunstschule Bruchsal unter <https://muksbruchsal.gremieninfomanagement.net>. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der üblichen Sprechzeiten in der Hauptstelle der MuKs Bruchsal in der Durlacher Str. 3-7 kostenlos eingesehen und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 12 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gez.
Oberbürgermeisterin Cornelia Petzold-Schick
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. die Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Musik- und Kunstschule Bruchsal dem Beschluss der Versammlung nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Musik- und Kunstschule Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gez.
Oberbürgermeisterin Cornelia Petzold-Schick
Verbandsvorsitzende